

**Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOluK -**

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ angefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist deutsch oder englisch und wird vor Vorlesungsbeginn ortsüblich im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Bei schriftlichen Prüfungen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündliche Prüfungen kann von der Regelung des Satz 2 im Einvernehmen mit dem Prüfling abgewichen werden.“
3. § 37 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „mit dem Referat zur Bachelorarbeit“ angefügt.
 - b) Der zweite Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Im dritten Spiegelstrich wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Hinzu kommt in der Regel ein Forschungspraktikum an einem luK-Lehrstuhl im Umfang von 5 ECTS-Punkten. ³Anstelle des Forschungspraktikums können durch den Studienkommissionsvorsitzenden auch andere unbenotete Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät im Umfang von 5 ECTS-Punkten zugelassen werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 4.

- b) In Abs. 7 werden die Worte „berufspraktische Tätigkeit“ durch die Worte „ein Forschungspraktikum“ ersetzt.
5. In § 45 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Praktikum“ das Wort „Forschungspraktikum“ und ein Komma eingefügt.
 6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile 22 (Nachrichtentechnische Systeme) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 3 (V) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 4 (Ü) wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - cc) In Spalte 14 (5.Sem./SWS) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - dd) In Spalte 15 (5.Sem./ECTS) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.
 - ee) In Spalte 18 (Art und Umfang der Prüfungsleistungen) wird die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - b) In Zeile 26 (Wahlmodule außerhalb der TechFAk) Spalte 11 (3.Sem./ECTS) wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In Zeile 29 (Bachelorarbeit) Spalte 2 (Name) werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „mit Referat“ eingefügt und in Spalte 17 (6. Sem/ECTS) die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt sowie in Spalte 18 (Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen) die Buchstaben „PL“ durch die Buchstaben „Pfp“ ersetzt.
 - d) Zeile 30 (Referat zur Bachelorarbeit) wird ersatzlos gestrichen.
 - e) In Zeile 31 (berufspraktische Tätigkeit) Spalte 1 (Nr.) wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ sowie in Spalte 2 (Name) die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - f) In Zeile 32 (Summen SWS) Spalte 14 (5.Sem./SWS) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - g) In Zeile 33 Spalte 11 (3.Sem./ECTS) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „27,5“ ersetzt sowie in Spalte 15 (5.Sem./ECTS) die Zahl „30“ durch die Zahl „32,5“ ersetzt.
 - h) Am Ende der Tabelle werden bei den Erläuterungen nach dem Wort „Prüfungsleistung ein Semikolon und die Worte „Pfp = Portfolioprfung (Bachelorarbeit und Referat)“ angefügt.
 7. Anlage 2 werden in Zeile 11 (Nr.8) Spalte 2 (Name) die Worte „berufspraktische Tätigkeit (4 Wochen)“ durch das Wort „Forschungspraktikum“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2012/13. ²Wer das Modul „Nachrichtentechnische Systeme“ mit 5 ECTS-Punkten abgelegt hat, legt abweichend von Satz 1 Wahlmodule außerhalb der technischen Fakultät im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.